

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 10.03.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

41.	Bekanntmachung der 49. Planänderung der Samtgemeinde Velpke nebst Geltungsbereich	110
42.	Bekanntmachung der Gemeinde Danndorf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorger“ nebst Geltungsbereich	112
43.	Bekanntmachung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Repowering der Windfarm Gevensleben	114

41. Bekanntmachung

der

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 01.12.2020 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 24.02.2021 mit dem Aktenzeichen 63/61 20/54104 - Änd. 49 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage ist inzwischen erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung unter www.velpke.de (Leben in der Samtgemeinde/Bauen in der Samtgemeinde/ Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Samtgemeinde Velpke) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 49. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 05.03.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

42. Bekanntmachung

des

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Nahversorger“, Gemeinde Danndorf;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Velpke hat mit Beschluss vom 16.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Nahversorger“, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Da auf Grund der pandemischen Lage das Rathaus noch geschlossen ist, kann unter der Rufnummer 05364-5240 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.velpke.de (Leben in der Samtgemeinde/Bauen in der Samtgemeinde/Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Gemeinde Danndorf) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Danndorf geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

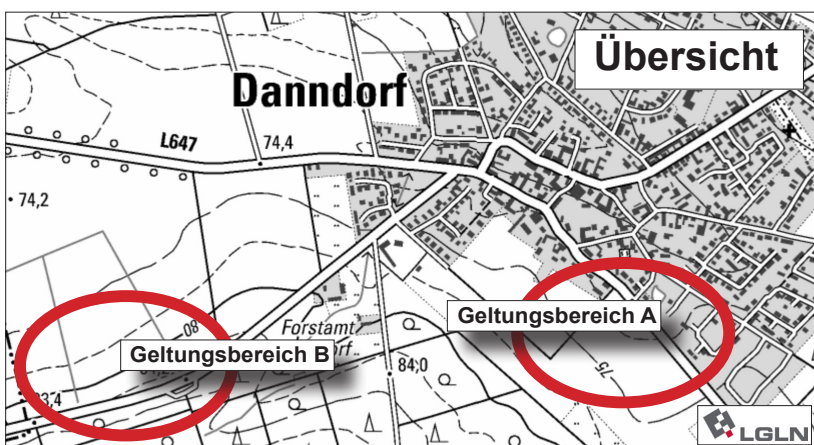
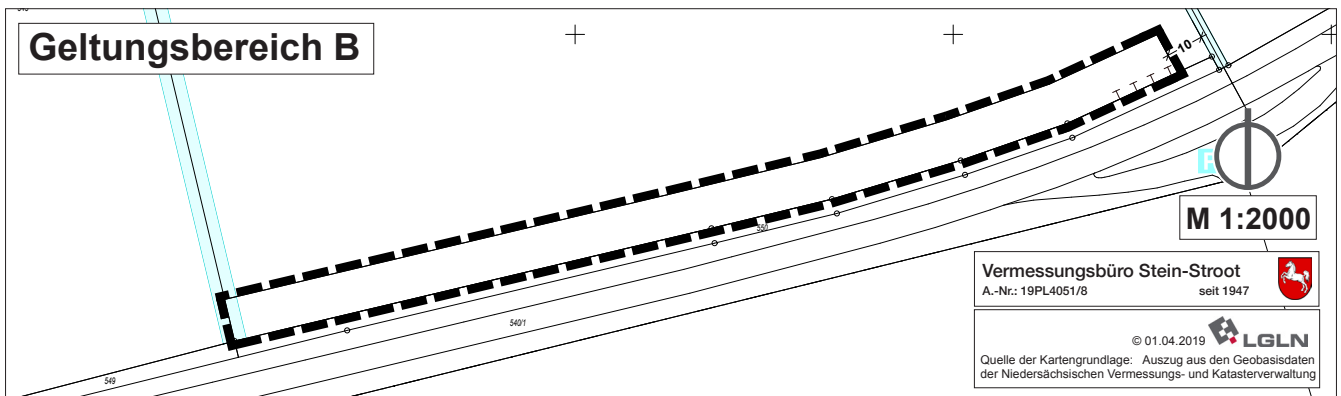
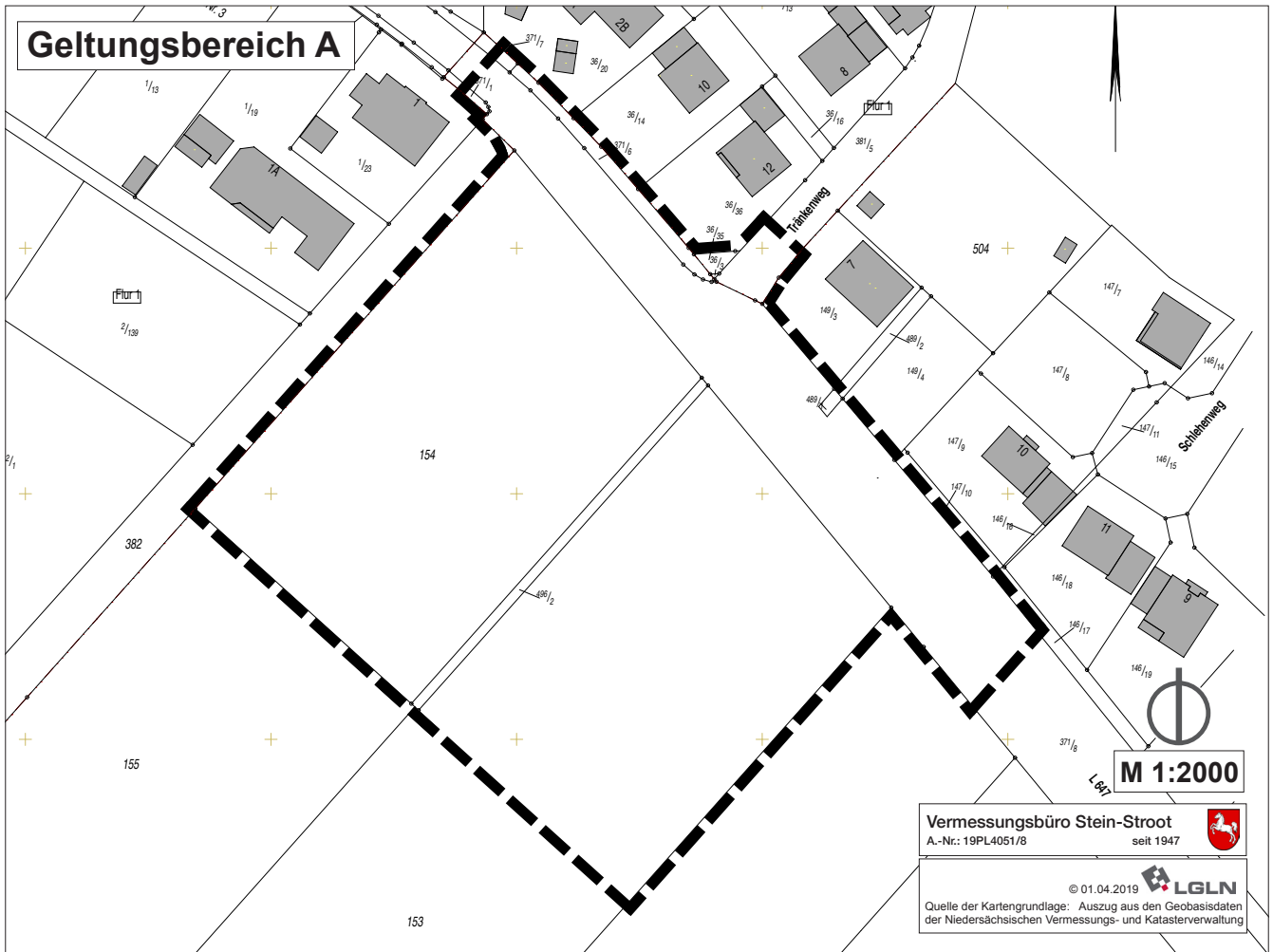
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Velpke, den 05.03.2021

Die Gemeindedirektorin

gez. Wilke

Gemeinde Danndorf

Bebauungsplan Sondergebiet Verbrauchermarkt Geltungsbereich



Beschreibung

Geltungsbereich A

Lage: Im Süden von Danndorf

Gemarkung Danndorf,

Flur 1 und 5, Flurstücke Baugrundstück:

153 tlw., 154, 371/1 tlw. und 496/2

Flurstücke Verkehrsflächen: 371/6, 371/7

tlw., 371/8 tlw., 381/5 tlw., 489/1 tlw., 382

tlw., 149/3 tlw. und 36/35

Geltungsbereich B

Lage: Westlich von Danndorf, nördlich der

Landesstraße 653

Flur 8, Flurstück 543 tlw.

43. **Bekanntmachung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Repowering der Windfarm Gevensleben**

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die ARGE Repowering Gevensleben GbR plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Repowering Gevensleben an der südlichen Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel (Gemarkung Gevensleben, Flur 5, Flurstücke 23, 26 und 30/3).

Im Sondergebiet Windenergie mit der Bezeichnung „WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung“, welches durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Regionalverbands Großraum Braunschweig als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wurde, sollen im Jahr 2021 insgesamt 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und mit einer Nennleistung von je 5,7 MW vom Antragsteller errichtet werden. Gleichzeitig sollen 10 an gleicher Stelle bereits bestehende WEA, welche zum Teil mehr als 20 Jahre alt sind, zurückgebaut werden.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dem geplanten Repowering der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

3. Gesamteinschätzung

Die Bewertung des Vorhabens anhand der eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere der Gutachten zu Schattenwurf und Schall sowie des Screeningpapiers zur

UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

ABl.-Nr. 16 vom 10.03.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €